

Festlegungen zum Verfahren zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

§ 1

Aufgabe, Tätigwerden

- (1) Der Kreisausschuss ist für die Überprüfung der Mitglieder des Kreistags aus der laufenden Wahlperiode gemäß §§ 20, 21 StUG auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR zuständig.
- (2) Sobald der Beschluss des Kreistags vorliegt, ersucht der Vorsitzende des Kreistags den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über die Mitglieder des Kreisaustages laut Überprüfungsbeschluss und um Akteneinsicht. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Kreisausschuss vom Vorsitzenden des Kreistags unmittelbar zugeleitet.
- (3) Der Kreisausschuss erstattet dem Kreistag nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

§ 2

Vertraulichkeit

- (1) Der Kreisausschuss führt die Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzungen durch. § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gilt nicht.
- (2) Die Gesprächsinhalte und die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten der Kreistagsmitglieder sind vertraulich zu behandeln. Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.
- (3) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze von Sachsen-Anhalt.

§ 3

Niederschriften

- (1) Über die zur Überprüfung der Kreistagsmitglieder auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst abgehaltenen Sitzungen des Kreisausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Kreistagsverwaltung gefertigt. Zur Niederschrift ist die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Kreistagsverwaltung zuzulassen. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Kreisausschusses gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist in der Sitzung, die auf die Erstellung der

Niederschrift folgt, zu beschließen. § 15 der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gilt nicht.

- (2) Anhörungen gemäß § 6 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für die Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden.
- (3) Das betroffene Mitglied des Kreistags erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

§ 4

Akteneinsichtersuchen, Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung

- (1) Falls der Kreisausschuss es für angezeigt hält oder ein Betroffener es verlangt, ersucht der Ausschussvorsitzende den Bundesbeauftragten um die Gewährung von Akteneinsicht.
- (2) Der Kreisausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

§ 5

Bewertung und Feststellung

- (1) Der Kreisausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
- (2) Feststellungskriterien sind:
 1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasiunterlagengesetzes,
 2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasiunterlagengesetzes; von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn
 - a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 des Stasiunterlagengesetzes,
 - b) nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,

- c) ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten. Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Kreistags manipuliert worden sind.
3. politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (3) Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

§ 6 Anhörung

- (1) Kommt der Kreisausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Kreistags den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des Kreistagsbeschlusses zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Kreistags das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.
- (2) Das betroffene Mitglied des Kreistags kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden, Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.
- (3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Kreistags oder seinem Vertreter nur in den Räumen der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg, gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses oder der Kreistagsverwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Kreistags anfertigen.

§ 7 Veröffentlichung

- (1) Erachtet der Kreisausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Kreistags eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne des Kreistagsbeschlusses ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Kreistagsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.
- (2) Die vom Kreisausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung ist dem betroffenen Mitglied des Kreistags sowie der oder dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Kreistags eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Kreisausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Kreistags vorgelegt werden.
- (3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag vor der Verteilung der Kreistagsdrucksache beendet wurde.

Bernburg (Saale), März 2020

Thomas Gruschka
Vorsitzender des Kreistages